

NEWSLETTER

Nr. 01/2018 SwissGAP / SUISSE GARANTIE



Geringfügige Anpassungen der Richtlinien 2017

Seit Januar 2017 wird in den Betrieben und bei den Kontrollen nach der SwissGAP Version Januar 2017 gearbeitet. Die Erfahrungen sind positiv und es traten keine grösseren Probleme bei der Umsetzung auf. Etwas überraschend für uns haben im Juli die internationalen Vorgaben von GLOBALG.A.P. erneut geändert. Daher mussten auch wir leichte Korrekturen an den Grundlegendokumenten vornehmen. Änderungen in der SwissGAP Checkliste konnten dank den hartnäckigen Interventionen von Martin Widmer, ProCert bei GLOBALG.A.P. verhindert werden.

Zudem wurde auf den 1. Januar 2018 das neue SUISSE GARANTIE Branchenreglement in Kraft gesetzt.

Anpassungen bei SwissGAP

- Sie werden als zertifizierter SwissGAP Betrieb mit der Zeit lediglich eine Anpassung im Inspektions- und Zertifizierungskonzept wahrnehmen. Es gilt ab 2018 die neue Forderung, dass ein Inspektor einen Betrieb maximal für 4 Jahre hintereinander kontrollieren darf, dann muss ein Jahr gewechselt werden, worauf wieder der erste Inspektor 4 Jahre kontrollieren darf.
ProCert wird nach Rücksprache mit uns ab den Kontrollen 2019 die ersten Rotationen vornehmen, damit wir nicht alle Betriebe im gleichen Jahr wechseln müssen.
- Eine grössere Umstellung hat GLOBALG.A.P. bei der Definition der zertifizierten Produktgruppen vorgenommen. So werden zum Beispiel Schnittblumen Freiland und Schnittblumen Gewächshaus neu nur noch als Schnittblumen geführt. Weitere Anpassungen werden Sie als Betrieb nicht mitbekommen, da ProCert die bisherigen Produktgruppen weiterführt und die Änderungen für die Registrierung bei GLOBALG.A.P. im Hintergrund für uns abwickelt.

Anpassungen bei SUISSE GARANTIE

- Es gilt ein neues Branchenreglement Hortikultur ab dem 01.01.2018. Darin wurden die Gebietsdefinition analog dem Dachreglement und einige Inhalte im Anhang 2 angepasst. Bei Letzteren ist v.a. Punkt 7 nennenswert, der neue Nachweis eines sparsamen Umgangs mit Energie.
- Ebenfalls auf den 01.01.2018 hat die AMS ein neues Suisse Garantie Logo eingeführt, es gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2022.



Die Ecken sind neu abgerundet, die Schrift und die Flagge sind neu gestaltet.

Das neue Logo erscheint auf dunklem Hintergrund ohne Rahmen und auf weissem Hintergrund (z.B. Etiketten) mit Rahmen.

Betriebskontrollen

Die Betriebskontrollen erfolgen anhand der auf 2018 leicht angepassten Checkliste (**Excel-Tabelle SGAPHorti_CL-Jan-17-V2_v2**). Es ist wichtig, dass Sie für die **Selbsteinschätzung** ebenfalls diese Version verwenden. Wir empfehlen Ihnen, die aktuelle Gesamtdokumentation inkl. Checkliste herunterzuladen.

JardinSuisse Mitglieder mit Login.

Auf unserer Webseite finden Sie die aktuellen Dokumente

- Checkliste (Excel)
- Gesamtdokumentation als ZIP- Datei

<http://jardinsuisse.ch/de/themen/unsere-themen/swissgap/>

Nichtmitglieder JardinSuisse erhalten die Dokumente via WeTransfer, indem Sie eine E-Mail an d.aeschlimann@jardinsuisse.ch senden.

Der gezippte Ordner mit den Unterlagen muss nach dem Speichern auf dem PC „extrahiert“ werden.

Pflanzenschutz

Angaben auf Produktverpackungen und Sicherheitsdatenblättern sind leider teilweise veraltet oder unvollständig. Die momentan gültigen Bestimmungen finden Sie im "Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel" des Bundes. Das Verzeichnis enthält eine Liste aller bewilligter Produkte sowie die vorgesehenen Anwendungen, Anwendungseinschränkungen, Aufwandmengen, Gefahrenkennzeichnung und Anwendungsaufgaben. Die Internetseite wird laufend aktualisiert und ist für jedermann zugänglich auf: <https://www.psm.admin.ch/de/produkte>

Angaben am **Beispiel Actara** (Syngenta Agro AG)

Handelsbezeichnung: Actara

 zur Druckve

Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Stand: 19.01.2018)

Produktkategorie:	Bewilligungsinhaber:	Eidg. Zulassungsnummer:
Insektizid	Syngenta Agro AG	W-6192
Stoff(e):	Gehalt:	Formulierungscode:
Wirkstoff: Thiamethoxam	25 %	WG Wasserdispergierbares Granulat

Nach den allgemeinen Informationen finden sich die zugelassenen Anwendungen (welcher Schädling auf welchen Kulturen) sowie die Dosierungshinweise. Im Anwendungsgebiet Z (Zierpflanzen) ist das Produkt also ausschliesslich nach der Blüte zugelassen.

A	Kultur	Schadereger/Wirkung	Dosierungshinweise	Auflagen
Z	Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst) Blumenkulturen und Grünpflanzen Rosen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.02 % Anwendung: Nach der Blüte.	4, 12, 13, 14
Z	Bäume und Sträucher (ausserhalb Forst) Blumenkulturen und Grünpflanzen Rosen	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)	Konzentration: 0.04 % Anwendung: Nach der Blüte.	4, 12, 13, 14

Ausserdem gelten die Auflagen Nummer 4, 12, 13 und 14:

4. SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Zum Schutz vor den Folgen einer Abschwemmung eine mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsene Pufferzone von mindestens 6 m einhalten. Reduktion der Distanz aufgrund von Drift und Ausnahmen gemäss den Weisungen des BLW.
12. Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus der selben Wirkstoffgruppe.
13. Behandlung nach Bedarf wiederholen.
14. SPe 8 - Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern) in Kontakt kommen oder nur im geschlossenen Gewächshaus eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen). Darf nicht angewendet werden, wenn sich in benachbarten Parzellen blühende Pflanzen befinden.

Zum Schuss sind die aktuellen Gefahrenkennzeichnungen und Sicherheitshinweise aufgelistet.

Mehr zum Thema Pflanzenschutz erfahren Sie am **13.02.2018** im Kurs «Weiterbildung für Pflanzenschutzmittel Anwender» von JardinSuisse: <https://www.jardinsuisse.ch/de/service/tagungen-kursangebote/>

Bei spezifischen Fragen können Sie sich gerne an JardinSuisse (l.kaiser@jardinsuisse.ch) oder direkt ans BLW (psm@blw.admin.ch) wenden.

„Miini Region“ von Coop

Coop verlangt von einigen Betrieben eine Zertifizierung für „Miini Region“. Mit der Zertifizierung hat Coop die q.inspecta in Frick beauftragt, die Kontrollen können aber durch Ihre gewohnten Inspektoren von ProCert durchgeführt werden. Dazu müssen Sie bei der Anmeldung Ihrer Produkte bei Coop die Option einer anderen Kontrollstelle ankreuzen und ProCert hinschreiben.

Gemäss aktuellen Informationen der q.inspecta sollten die **Audits nur in Kombination** mit anderen Labels stattfinden. Wenn Sie als Swiss-GAP Betrieb von einer anderen Stelle für ein „Miini Region“ Audit kontaktiert werden, weisen Sie auf die mögliche Kombination mit Swiss-GAP & evtl. SUISSE GARANTIE oder AdR hin.

Es gilt zudem die Handhabung, dass Betriebe, die für „Miini Region“ keine Ware zukaufen, keine Betriebskontrolle benötigen. Es sind in diesem Fall Stichproben durch die q.inspecta möglich.

Haben Sie Fragen zum Projekt?

Dann rufen Sie einfach an (044 388 53 21).

Freundliche Grüsse



Josef Poffet

Bereichsleiter Produktion und Handel